

1. Bestellungen

- 1.1 Die Bestellung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Mündliche Vereinbarungen, die von dem Inhalt der Bestellung abweichen, haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Lieferungen, welche ohne schriftliche Bestellung ausgeführt sind, werden von uns nicht anerkannt und können keinerlei Ansprüche gegen uns begründen. Unsere Bestellung darf zu Werbezwecken nur mit unserer schriftlichen Zustimmung benutzt werden.

2. Bedingungen

- 2.1 Unsere Bestellung ist innerhalb von 4 Arbeitstagen auf dem Bestellformular unterschrieben zurückzusenden. Durch die Auftragsbestätigung werden unsere Einkaufsbedingungen durch den Verkäufer – im folgenden „Lieferant“ genannt – anerkannt, auch wenn in seiner Auftragsbestätigung anders lautende Bedingungen genannt sind. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn uns diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt wurde.

3. Lieferung

- 3.1 Die von uns bestellte Ware geht nach geleisteter Zahlung uneingeschränkt in unser Eigentum über; bleibt sie noch vorübergehend im Besitz oder Gewahrsam des Lieferanten, so besteht zwischen ihm und uns ein unentgeltliches Verwaltungs- und Verwahrungsverhältnis.
- 3.2 Die mit uns vereinbarten Liefertermine sind unter allen Umständen einzuhalten; andernfalls haben wir das Recht, ohne Fristsetzung nach unserer Wahl entweder Nachlieferung und den Ersatz des durch den Verzug entstehenden Schadens oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Erbringt der Lieferant Lieferungen oder Leistungen auf unserem Betriebsgelände, sind Lieferanten zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
- 3.4 Allen Sendungen ist ausnahmslos ein ausführlicher Packzettel bzw. Lieferschein (zweifach) mit genauer Inhalts- und Bestellnummer-Angaben beizufügen. Diese Bestellnummer muss auch auf Frachtbriefen, Postpaketabschnitten usw. enthalten sein. Sachgemäße Verpackung ist Bedingung. Die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Verluste und Beschädigungen der Sendungen gehen zu Lasten des Lieferers.

4. Gefahrübergang

- 4.1 Wenn in der Bestellung keine andere Vereinbarung festgelegt ist, geht die Gefahr für die Ware mit der Übergabe durch den Lieferanten oder Spediteur an uns oder unseren Beauftragten auf uns über. Wird die Ware auf unser Verlangen vom Lieferanten an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort versandt, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
- 4.3 Eine Wareingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügen wir, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von vierzehn Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.
- 4.4 Wareingangskontrollen werden stichprobenweise vorgenommen. Wir sind berechtigt, die Lieferung bei Überschreitung des von uns festgelegten Grenzwertes vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten zu 100% zu prüfen.
- 4.5 Senden wir mangelhafte Ware zurück, so sind wir berechtigt, dem Lieferanten den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von

5% des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behalten wir uns vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

- 4.6 Der Lieferant gestattet uns oder einem von uns beauftragten Dritten die Durchführung von Audits zur Überprüfung der Erfüllung unserer Anforderungen.

5. Schutzrecht

- 5.1 Der Lieferant garantiert dafür, dass die von ihm gelieferte Ware keine in- und ausländischen Schutzrechte verletzt und stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 5.2 Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Leistung durch uns Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen uns geltend machen, muss der Verkäufer die erforderlichen Abwehr- und außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung ergreifen. Der Verkäufer stellt uns ferner von allen Aufwendungen und Schäden frei, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

6. Muster, Zeichnungen, Modelle, Formen usw.

- 6.1 Unsere Muster, Zeichnungen, Modelle, Formen und dergl., die für den Liefergegenstand von uns überlassen werden, ebenso die von dem Lieferanten nach unseren besonderen Angaben angefertigten Muster, Zeichnungen usw. bleiben unser Eigentum und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ohne besondere Aufforderung spätestens mit der Restlieferung in brauchbarem Zustand zurückzusenden.

7. Weitervergabe

- 7.1 Weitervergabe von Aufträgen zur Anfertigung oder Bearbeitung von Fabrikanten nach unseren Angaben an Dritte ist nur mit unserer Zustimmung zulässig, andernfalls sind wir zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag und zur Schadenersatzforderung berechtigt.

8. Gewährleistung

- 8.1 Unbeschadet unserer Rechte aufgrund der gesetzlichen Vorschriften über Gewährleistung können wir verlangen, dass der Lieferant alle Teile, die nach von uns vorgenommener Übernahme innerhalb von zwei Jahren – gerechnet ab Inbetriebnahme/Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes – oder innerhalb einer besonders vereinbarten Gewährleistungsfrist infolge von Material-, Anfertigungs- oder Konstruktionsfehlern unbrauchbar oder schadhafte werden, unverzüglich auf seine Kosten ersetzt bzw. alle ihn zur Last fallenden Mängel und Schäden beseitigt. In dringenden Fällen oder falls der Lieferant diesen Verpflichtungen nicht unverzüglich nachkommt, sind wir berechtigt, auf seine Kosten den Ersatz solcher schadhafte Teile oder die Instandsetzung zu veranlassen.
- 8.2 Für die ersetzten Teile und die beseitigten Mängel gilt die obige Gewährleistungsfrist und Gewährleistungspflicht erneut. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- 8.3 Ist der Lieferant trotz Festsetzung einer angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln nicht nachgekommen, so sind wir auch berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern und jeweils zusätzlich Schadenersatz zu fordern.
- 8.4 Der Lieferant hat entsprechend unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen zu liefern oder zu leisten, somit gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen uns die in Ziffer 8.3 genannten Rechte sofort zu.
- 8.5 Unsere gesetzlichen Rechte in Bezug auf Gewährleistung und Haftung für sonstige Vertragsverletzungen bleiben im Übrigen unberührt.
- 8.6 Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen

frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen uns erheben, und erstattet uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

9. Preise

- 9.1 Die Preise sind Festpreise und gelten für die Lieferung DDP (Incoterms 2010) an den von uns angegebenen Bestimmungsort einschließlich Verpackung und sämtlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit dem vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen.
- 9.2 Die Annahme von Nachnahmesendungen lehnen wir ab.

10. Rechnungserteilung und Zahlung

- 10.1 Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung und von der Warenlieferung bzw. Leistung getrennt auf dem Postweg zuzusenden. Die Zweitschrift ist als solche zu kennzeichnen. Auf jeder Rechnung muss unsere Bestellnummer angegeben werden. Für jedes Bestellschreiben ist eine gesonderte Rechnung auszustellen, sofern Sammelrechnungen nicht ausdrücklich von uns gewünscht werden.
- 10.2 Die Bezahlung der Rechnung erfolgt innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto ohne Abzug.
- 10.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 10.4 Die Abtretung der Forderungen gegen uns aus dem Vertrag ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

11. Sicherheit, Umweltschutz

- 11.1 Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) anzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffbeschränkungen und Lieferungen von Verbotstoffen sind uns umgehend mitzuteilen.
- 11.3 Bei Lieferung und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

12. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

- 12.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörigen Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
- 12.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch Zollbehörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

Fortsetzung...

...Fortsetzung

12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Lieferung und Leistungen während ihrer Erbringung, Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen und zuverlässiges Personal mit diesen Aufgaben zu betrauen. Ebenso ist der Lieferant verpflichtet mit seinen Vorlieferanten geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine sichere Lieferkette gewährleisten.

13. Offenlegung der Verwendung von Konfliktmineralien

Der Lieferant ist verpflichtet, uns schriftlich offenzulegen, ob in seinen Lieferungen Konfliktrohstoffe nach dem US-amerikanischen "Dodd-Frank Act" enthalten sind, unabhängig von der eingesetzten Menge. Bei der Verwendung von Konfliktrohstoffen ist der Lieferant verpflichtet, auf seine Kosten die nach dem "Dodd-Frank Act" und den Ausführungsbestimmungen der US-Börsenaufsicht erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und uns gegenüber die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

14. Beistellung von Material

14.1 Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist von dem Lieferanten unentgeltlich und getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferanten zu ersetzen.

14.2 Wird das beigestellte Material verarbeitet, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht uns Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

15. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

15.1 Von uns zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben unser Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns. Sie sind uns einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück zu geben; insoweit ist der Lieferant zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht befugt. Der Lieferant darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

15.2 Der Lieferant ist verpflichtet, für uns die in Ziffer 14.1 Satz 1 genannten Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben. Beauftragt unser Lieferant zur Ausführung unserer Bestellung einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt unser Lieferant seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster an uns ab.

16. Vertraulichkeit

16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzuleiten.

16.2 Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für uns, insbesondere nach unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffen die Bestellung und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

17. Sonstiges

17.1 Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift

17.2 Gerichtstand für beide Teile ist Bad Kreuznach.

17.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-kaufrechts und der Verweisvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

17.4 Der Lieferant garantiert die Absicherung einer sicheren Lieferkette nach den Standards der Weltzollorganisation WCO (Framework of standard to secure and facilitate global trade (SAFE)).

17.5 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

17.6 Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

18. Warenannahme

Montag bis Donnerstag 07.30 – 15.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr

Fassung: November 2013

www.schneiderkreuznach.com

Jos. Schneider Optische Werke GmbH
Ringstraße 132
D-55543 Bad Kreuznach
Tel.: +49 671 601-242
Fax: +49 671 601-112
E-Mail: einkauf@schneiderkreuznach.com